

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Laurenburg
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
vom 06.04.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laurenburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Laurenburg erhebt eine Steuer auf die Unterkunftnahme gegen Entgelt in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet (Beherbergungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer; die Steuer wird bei denjenigen erhoben, die die Unterkunft gewähren (indirekte Besteuerung).

§ 2
Steuertatbestand

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt die entgeltliche Aufnahme von Personen in einem Beherbergungsbetrieb.
- (2) Beherbergungsbetrieb ist jede Einrichtung, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dient. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.
- (3) Von der Besteuerung sind diejenigen Beherbergungen ausgenommen, auf die die beherbergte Person zur Einkommenserzielung angewiesen ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung eine durch die Unterkunftnahme ermöglichte Tätigkeit zur Einkommenserzielung nicht ausgeübt werden könnte.

§ 3
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem vom Gast für die Beherbergung (§ 2) geschuldeten Entgelt einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis der Pauschalpreis abzüglich 5,- € für Frühstück und 7,50 € für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§ 4
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die eine Einrichtung zur gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen (Beherbergungsstätte) betreibt (Beherbergungsbetreiber).

- (2) Personen, die nebeneinander die Beherbergungssteuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 2,5 % des Entgelts nach § 3 Abs. 1.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Diez – Steueramt – bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Verbandsgemeindeverwaltung Diez auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Jahr im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Diez auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen, oder auf andere Weise, beispielsweise auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.
- (5) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 7 Pflichten

- (1) Der Beherbergungsbetreiber ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Verbandsgemeindeverwaltung Diez anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Liegen bei der beherbergten Person für die Unterkunftnahme die in § 4 Absatz 3 dieser Satzung genannten Gründe vor, so hat sie diese gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft zu machen, z. B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers. Soweit mehrere Personen die Unterkunft genommen haben, hat die Glaubhaftmachung für jede Person gesondert zu erfolgen. Die zur Glaubhaftmachung vorgelegten Nachweise sind als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Verbandsgemeindeverwaltung Diez sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt vorzulegen.

§ 8 Prüfungsrechte

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Diez ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Büchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Diez die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Festsetzung der Beherbergungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Diez zulässig:
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben über
 1. Name des Betriebs und Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Betriebsinhabers,
 2. Anschrift
 3. Bankverbindung
- (3) Die Datenverarbeitung nach Nr. 1 erfolgt durch
 1. Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen, sowie
 2. durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
- (4) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG i. V. m. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Laurenburg oder die Verbandsgemeindeverwaltung Diez pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. entgegen § 6 dieser Satzung die Abgabe nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Laurenburg, den 06.04.2017

Ulrich Kuhmann
(Ortsbürgermeister)